

Burnout, ausgebrannt, Überforderung

Beitrag von „jorena“ vom 23. April 2019 13:35

Hallo,

ich schreibe hier mal für meine Frau, um eventuell Hilfe zu bekommen. Falls das Thema hier falsch ist, bitte verschieben.

Folgende Situation:

meine Frau ist verbeamtete Grundschullehrerin in Brandenburg. Wird in Kürze 64 und hat dann nach diesem Schuljahr noch 2 Schuljahre zu arbeiten.

Sie ist Conrektorin und zusätzlich noch Klassenlehrerin. Die jetzige Klasse ist sehr problematisch, etliche verhaltensauffällige Schüler und besonders Eltern, die wegen jeder Kleinigkeit Ausprachen, Versammlungen usw. verlangen. Das Arbeitspensum meiner Frau ist seit einem Jahr so, dass sie jeden Tag bis nachts an Protokollen, Vertretungsplänen, Statistiken unsw. sitzt. Auch am Wochenende ist nur die Schule präsent. Gesundheitlich ist sie vollkommen am Ende.

Ich habe sie jetzt soweit, dass sie bereit ist in eine Burnout Klinik zu gehen und sich einer Therapie zu unterziehen.

Was kann man denn nach der Beendigung tun, um sich selber zu schützen. Kann man das Amt der Conrektorin aus gesundheitlichen Gründen sofort abgeben.

Meist wird doch vom Schulamt angeboten, die Stundenzahl zu reduzieren, was in einem solchen Fall ja nicht weiter hilft. Die Arbeit bleibt doch die Gleiche.

Kann man mit entspechenden Attest der Klinik die Ämter abgeben und nur noch als "normaler" Lehrer arbeiten? Meine Frau denkt immer, das wird schon.

Aber bei dieser emensen Belastung habe ich einfach Angst um sie.

Vieleicht gibt es ja Betroffene, die so etwas schon selber hatten.

Bin für jeden Rat dankbar.

Ach ja, vor ca. 10 Jahren hatte meine Frau an ihrer damaligen Schule schon einmal so etwas, da ging es aber um Mobbing durch den Schulleiter. Damals hat uns weder das Schulamt, noch die Personalvertretung geholfen, sondern alles abgewiegelet.

Sie hat sich dann an eine andere Schule (die jetzige) versetzen lassen und wir sind umgezogen. Aber da war sie halt noch 10 Jahre jünger und es gab auch nicht so eine massive Arbeitsbelastung.

Vielen Dank im Voraus für Tipps und Ratschläge.

Beitrag von „MrsPace“ vom 23. April 2019 14:11

Zitat von jorena

Gesundheitlich ist sie vollkommen am Ende.

Krankenschein, fertig.

Mit Anfang/Mitte 60 würde ich da nicht mehr lange fackeln, sondern einen Schlussstrich ziehen.

Rest im Spoiler, da eher harte Kost...

Spoiler anzeigen

Noch bin ich jung und fit, aber ich habe mir fest vorgenommen, dass ich, wenn es mir im Alter nicht gut gehen sollte bzw. der Beruf so eine Belastung wird, dass es auf die Gesundheit geht, das nicht mitmachen werde. Bei uns sind leider zwei Kollegen kurz vor der Pension in den Krankenstand und dann innerhalb des ersten halben Jahres der Krankschreibung gestorben. Klar, das sind Einzelfälle und beide waren sehr krank... Aber dieses Schicksal ist so traurig... Und man weiß ja effektiv nicht, wie lange man hat... Und wenn es jetzt schon nicht mehr zu ertragen ist, hätte ich keine Skrupel muss ich sagen...

Beitrag von „plattyplus“ vom 23. April 2019 14:12

Darf ich fragen ob deine Frau verbeamtet ist oder Angestellte und wie viele Dienstjahre sie schon hat?

Eine unserer Abteilungsleiterinnen ist im Alter von 63 in Pension gegangen, weil sie die maximale Anzahl an Dienstjahren schon zusammen hatte.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 23. April 2019 14:16

Schließe mich den anderen an, käme für deine Frau ein frühere Pensionierung in Frage?

Alternativ könnte es auch sein, dass deine Frau von ihrem Arbeitgeber als Dienstunfähig eingestuft wird. Wäre das auch eine Option?

Wie steht denn deine Frau dazu? Möchte sie nach ihrer Therapie noch mal arbeiten?

Beitrag von „EducatedGuess“ vom 23. April 2019 14:46

Ich denke sie sollte vielleicht erst einmal die Therapie beginnen und schauen, wie es ihr dann geht. In der Klinik wird sie sich sicher erarbeiten, wie es danach weitergehen kann. Das hat aber alles seine Zeit, erst Mal muss sie raus und die Situation verarbeiten. Ein Schritt nach dem anderen.

Ansonsten würde ich persönlich, wenn es an die Gesundheit geht, ebenfalls nicht lange fackeln und mich im Zweifel krankschreiben lassen. Oder in die Behörde versetzen lassen?

Beitrag von „jorena“ vom 23. April 2019 15:37

Zitat von plattyplus

Darf ich fragen ob deine Frau verbeamtet ist oder Angestellte und wie viele Dienstjahre sie schon hat?

Elne unserer Abteilungsleiterinnen ist im Alter von 63 in Pension gegangen, weil sie die maximale Anzahl an Dienstjahren schon zusammen hatte.

Ja, sie ist verbeamtet. 24 Dienstjahre, vorher als DDR Lehrerin tätig. Das macht auch die ganze Berechnung bei vorzeitiger Pension so schwierig. DDR Rente, Pension und dann auch noch Rentenausgleich für geschiedenen Ehemann.

Dann wollte ich das mal über einen Rentenberater abklären, machen die nicht, da Pension mit rein spielt. 

Beitrag von „jorena“ vom 23. April 2019 15:41

Zitat von Milk&Sugar

Schließe mich den anderen an, käme für deine Frau ein frühere Pensionierung in Frage?

Alternativ könnte es auch sein, dass deine Frau von ihrem Arbeitgeber als Dienstunfähig eingestuft wird. Wäre das auch eine Option?

Wie steht denn deine Frau dazu? Möchte sie nach ihrer Therapie noch mal arbeiten?

Sie möchte ja auch noch gern weiter arbeiten, aber eben nicht mehr als Konrektorin und Klassenlehrer, sondern nur als normaler Lehrer Vollzeit.

Hatte das auch voriges Jahr mal vorsichtig angesprochen, Auskunft der Schulleiterin--vollkommen unmöglich, es fehlen so schon Lehrer!

Beitrag von „plattyplus“ vom 23. April 2019 18:39

Zitat von jorena

Die jetzige Klasse ist sehr problematisch, etliche verhaltensauffällige Schüler und besonders Eltern,
die wegen jeder Kleinigkeit Ausprachen, Versammlungen usw. verlangen.

Da kann ich nur dazu raten es genau so zu machen wie meine Schulleitung. Die Eltern werden zu den Terminen einbestellt zu denen es der Schulleitung paßt und nicht umgekehrt. Und ja, da ist es durchaus üblich, daß Eltern auch mal zu Aussprachen morgens um 11 Uhr einbestellt werden, auch wenn sie berufstätig sind. Der Aussprachebedarf wegen unwesentlicher Kleinigkeiten reduziert sich dann auf einen Schlag massiv. 😊
Und dann werden die Aussprachen auch an einem Tag im 20-Minuten-Takt terminiert.

Was meinst, wie sowas den Schreibtisch räumt. 😊

Beitrag von „Crestos“ vom 23. April 2019 22:43

Eine SI in unserer Grundschule ist nach einer persönlichen Bedrohung als Rektorin zurückgetreten. Warum soll das nicht gehen?

Beitrag von „jorena“ vom 23. April 2019 23:17

Weil keiner da ist, der es machen will. Ich sag ja auch immer, wenn du jetzt ins Krankenhaus musst, dann muss es auch jemand machen.

Deshalb interessiert mich ja die konkrete Vorgehensweise um den Konrektor und Klassenlehrer abzugeben.

Beitrag von „MarlenH“ vom 23. April 2019 23:32

Zitat von jorena

Dann wollte ich das mal über einen Rentenberater abklären, machen die nicht, da Pension mit rein spielt. 

Einen RA suchen, der sich mit Abeitsrecht auskennt.

Beitrag von „Yummi“ vom 24. April 2019 06:41

Zitat von jorena

Weil keiner da ist, der es machen will. Ich sag ja auch immer, wenn du jetzt ins Krankenhaus musst, dann muss es auch jemand machen.

Deshalb interessiert mich ja die konkrete Vorgehensweise um den Konrektor und Klassenlehrer abzugeben.

Klassenleitung ist Teil unseres Jobprofils.

Deine Frau soll zum Arzt und sich erst einmal krankschreiben lassen.

Odee ist ein Infarkt so kurz vor der Pension besser?

Beitrag von „Plunder“ vom 24. April 2019 08:06

Zitat von Yummi

Klassenleitung ist Teil unseres Jobprofils.

Das ist zwar formal richtig aber hier muss der Nutzen (Klassenleitung) mit den Kosten (Gesundheit) abgewogen werden. Unsere älteren KuK (60+) werden i.d.R. nicht mehr zum Dienst in der Klassenleitung herangezogen.

Beitrag von „Mara“ vom 24. April 2019 08:50

Alle älteren Kollegen nicht mehr als Klassenleitung einzusetzen wäre bei uns unmöglich. Selbst fast alle Teilzeitkräfte haben eine Klassenleitung. Aber ich es offen ansprechen, vielleicht gibt es ja eine Lösung und wenn es nur so ist, dass eine TZ Kraft, die unterhälftig arbeitet sich die Leitung mit ihr teilt.

Vom Posten der Schulleitung oder auch Konrektor kann man sich zurückstufen lassen. Allerdings hast das dann natürlich Auswirkungen auf die Pension.

Ich würde für mich gut abwägen was sinnvoll ist und vermutlich erstmal mich krank schreiben lassen und schauen wie es mir nach der Therapie geht. Wenn deine Frau länger krank geschrieben wird, muss die Schulleitung sich für die Klasse ja sowieso was überlegen. Dann je nach Dauer der Krankschreibung Wiedereingliederung. Da wird das Arbeitspensum dann ja auch langsam wieder hoch gefahren.

Beitrag von „Yummi“ vom 24. April 2019 08:51

@Plunder

Was aber auch nicht fair ist. In der Regel sitzen die älteren Kollegen in den angenehmeren Klassen, weil sie dies schon seit Jahrzehnten unterrichten.

Beitrag von „plattyplus“ vom 24. April 2019 09:06

@Yummi:

Gibt es in der Grundschule angenehmere Klassen? Da macht man üblicherweise immer Klasse 1-4 und wenn der Turnus rum ist, bekommt man die nächsten I-Dötzchen?

Beitrag von „jorena“ vom 24. April 2019 17:25

Mir ging es eigentlich um die konkrete Vorgehensweise den Klassenleiter oder Konrektor abzugeben.

Beitrag von „Meike.“ vom 24. April 2019 20:53

Eine Rückernennung erfolgt üblicherweise auf formlosen Antrag ans Schulamt.

Beitrag von „gingergirl“ vom 24. April 2019 21:14

Sich rückstufen lassen ist mit 64 aber doch echt Quatsch. Das würde doch bedeuten, dass man dann auch weniger Pension bekommt, da sich diese nach der Gehaltsstufe in den letzten beiden Dienstjahren richtet. Ich würde mich in dieser Situation dauerhaft krankschreiben lassen.

Beitrag von „panthasan“ vom 24. April 2019 21:28

Naja da kommt es auch drauf an, wie die Besoldung denn tatsächlich aussieht. Hier in Hessen gibt es glaube ich je nach Größe der Schule nur Zulagen für den Konrektor und die sind nicht pensionsrelevant. Wäre also zu prüfen, wie viel das ausmacht

Beitrag von „plattyplus“ vom 24. April 2019 22:05

Zitat von gingergirl

Sich rückstufen lassen ist mit 64 aber doch echt Quatsch. Das würde doch bedeuten, dass man dann auch weniger Pension bekommt, da sich diese nach der Gehaltsstufe in den letzten beiden Dienstjahren richtet. Ich würde mich in dieser Situation dauerhaft krankschreiben lassen.

Vor allem müßte man mal ausrechnen wie viel Pension man verliert, wenn man ein Jahr eher geht. Das müßten ja eigentlich 1,79% sein. Wenn man sich jetzt zurückstufen lässt, bekommt man ein geringeres Grundgehalt, von dem dann zwar etwas mehr Prozente gezahlt werden, aber im Endeffekt hat man dann als Pensionär weniger in der Tasche, als wenn man einfach ein Jahr vorzeitig, dann eben mit Abschlag, um die Pensionierung bitten würde.

@jorena:

Also laßt es Euch konkret durchrechnen. So wie ich das überschlägig sehe, bekommt deine Frau, wenn sie jetzt als Konrektorin ein oder zwei Jahre eher um Pensionierung bittet, am Ende monatlich mehr, als wenn sie sich zurückstufen lässt und ein oder zwei Jahre weitermacht. Ist sie jetzt in Besoldungsstufe a13?

Beitrag von „Krabappel“ vom 24. April 2019 22:39

Über Klassenleitung entscheidet m.W. der Schulleiter, kann sie also selbst wem anders aufhalsen, schmackhaft machen.

Vertretungspläne könnte sie auch abgeben. Dann macht das halt ein anderer, der gerne strategisch arbeitet und bekommt Abminderungsstunden dafür. Delegieren heißt die Devise und wenn sie Kolleg*innen mit Führungsambitionen hat, freuen die sich über Verantwortungsübertragung.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 25. April 2019 01:54

Ich finde, Stundenreduzierung bringt immer was. Du kommst später, gehst früher, du hast weniger Vorbereitungen und Nachbereitungen, weniger Aufsichten, weniger Vertretungen, weniger Korrekturen, weniger Elterngespräche, ggf. weniger schwierige Schüler, also weniger Stress diesbezüglich. Wenn du ausreichend reduzierst, hast du vielleicht sogar einen Tag frei.

(Machen bei uns mehrere so.)

Stundenreduzierung kann eine erste wirksame Hilfe sein!

Beitrag von „Mara“ vom 25. April 2019 12:13

Stundenreduzierung bringt an der Grundschule nicht unbedingt so viel Entlastung, insbesondere wenn man eine schwierige Klasse als Klassenleitung hat. Dann bringt es einem nur was, wenn jemand zweites FÄHIGES die Reststunden und dabei mind ein Hauptfach abdeckt und die Klassenleitung mit übernimmt. Wenn das nicht gegeben ist und die Kinder dann nur Fachunterricht bei zig anderen Lehrern haben, hat man fast mehr Arbeit als wenn man die Reststunden selbst gibt. Da spreche ich aus leidvoller Erfahrung.

Zudem würde sich das definitiv negativ auf die Pension auswirken.

Beitrag von „jorena“ vom 25. April 2019 12:57

Zitat von plattyplus

Vor allem müßte man mal ausrechnen wie viel Pension man verliert, wenn man ein Jahr eher geht. Das müßten ja eigentlich 1,79% sein. Wenn man sich jetzt zurückstufen lässt, bekommt man ein geringeres Grundgehalt, von dem dann zwar etwas mehr Prozente gezahlt werden, aber im Endeffekt hat man dann als Pensionär weniger in der Tasche, als wenn man einfach ein Jahr vorzeitig, dann eben mit Abschlag, um die Pensionierung bitten würde.

@jorena:

Also laßt es Euch konkret durchrechnen. So wie ich das überschlägig sehe, bekommt deine Frau, wenn sie jetzt als Konrektorin ein oder zwei Jahre eher um Pensionierung bittet, am Ende monatlich mehr, als wenn sie sich zurückstufen lässt und ein oder zwei Jahre weitermacht. Ist sie jetzt in Besoldungsstufe a13?

Ja das ist halt das Problem, da hier ja DDR Rente und Pension zusammentreffen. Sie ist jetzt in der A14 und der Stufe 12.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 25. April 2019 14:09

@ Mara, also bei uns gibt es fünf Klassenlehrer, die soweit reduziert haben, dass sie einen Tag weniger Unterricht haben. Die sagen, es bringt was. Eine davon hatte früher schon mal einen Nervenzusammenbruch gehabt.

Klar, jede Art von Teilzeit wirkt sich auf die Rente/Pension aus. Das weiß man, wenn man das macht, denke ich. Aber ich sage mir, ich lebe nicht nur für die Rente. Schlimmstenfalls komme ich gar nicht dahin. 

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. April 2019 14:51

Zitat von jorena

Sie ist jetzt in der A14 und der Stufe 12.

Wenn ich bei den Dienstjahren nur die Pension ausrechne, komme ich auf folgende Möglichkeiten. Ich rechne das mal am Bsp. NRW durch, weil ich mich in Brandenburg nicht auskenne:

- Deine Frau lässt sich jetzt von der Aufgabe den Konrektorin entbinden und bekommt dann a12 statt a14 für weitere 3 Jahre bis zur Pensionierung mit 67. Dann hat sie am Ende 27 Dienstjahre zusammen und damit einen Pensionsanspruch von 48,43%, wenn sie die 27 Jahre Vollzeit gearbeitet hat. Diese Pension bezieht sich auf das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Jahre. Und das ist der Haken. Bei a12 in der letzten Erfahrungsstufe sind das $48,43\% * 4586,68\text{€} = \textbf{2221,39\text{€ monatlich brutto}$ aus der Pension.
- Deine Frau reduziert jetzt im Extrem auf nur eine Stunde / Woche. Geht sowas überhaupt? Behält aber ihren Posten. Dann hat sie, wenn sie bisher vollzeit gearbeitet hat, 24 Dienstjahre zusammen, also einen Pensionsanspruch von $24 * 1,79375\% = 43,05\%$. Diese 43% beziehen sich jetzt aber auf das durchschnittliche a14 Einkommen und nicht auf das a12 Einkommen. Also $43,05\% * 5631,12\text{€} = \textbf{2424,20\text{€ brutto monatlich Pensionsanspruch.}$

Und genau da ist der Haken bei der Zurückstufung. Es wird die Pension immer vom theoretischen Durchschnittseinkommen einer Vollzeitstelle der letzten 3 Jahren (in Brandenburg 2 Jahre?) gerechnet. Darum macht es nie Sinn sich in den Besoldungsstufen zurückzustufen zu lassen. Eher macht es Sinn unbezahlten Urlaub zur Überbrückung bis zum Pensionseintrittsalter zu beantragen oder so extrem zu reduzieren, wie es nur irgendwie geht.

Bei Rentnern wird das durchschnittliche Lebenseinkommen der Person genommen, da ist der Effekt nicht so extrem wie bei Beamten. Daher muß es auch das Ziel sein irgendwie a14 über die Linie (zur Pensionierung) zu retten, auch wenn dann mit extremster Teilzeit.

Beitrag von „Mara“ vom 25. April 2019 15:48

A14 als Konrektorin an einer Grundschule in NRW? Sicher? Meines Erachtens nach gibt es A14 nur für die Schulleitungen und bis vor kurzem gab es A14 sogar nur für die Schulleitung an großen Grundschulen.

Reduzieren auf weniger als 14 Stunden ist schwierig durchzukommen.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 25. April 2019 15:56

Zitat von Mara

A14 als Konrektorin an einer Grundschule in NRW? Sicher? Meines Erachtens nach gibt es A14 nur für die Schulleitungen und bis vor kurzem gab es A14 sogar nur für die Schulleitung an großen Grundschulen.

Reduzieren auf weniger als 14 Stunden ist schwierig durchzukommen.

Die Frau des TE ist in Brandenburg.

@TE ich vermute wir können hier alle nur spekulieren, was sich finanziell eher lohnen würde, da müsst ihr euch einen Spezialisten suchen.

Auch sollte sich deine Frau in der Therapie auf jeden Fall überlegen, ob und wie sie danach weitermachen möchte. Ich kenne einige Kollegen, die gemeint haben, sie müssten auf jeden Fall noch ein/zwei Jahre durchhalten und dann kurz vor oder nach der Pensionierung große gesundheitliche Probleme (psychisch und physisch) bekommen haben. Da wäre es für die Lebensqualität auf jeden Fall besser gewesen, wenn sie früher aufgehört hätten.

Manchmal ist es besser auf etwas Geld zu verzichten und dafür noch ein paar tolle Jahre genießen zu können.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. April 2019 16:33

Zitat von Mara

A14 als Konrektorin an einer Grundschule in NRW?

Der Fragesteller kommt aus Brandenburg und sagt, daß seine Frau a14 bekommt.

Beitrag von „goeba“ vom 25. April 2019 16:43

Ohne es jetzt genau nachzuprüfen: Nach meiner Kenntnis ist es vermutlich so, wie [@plattyplus](#) sagt. Rückstufung so kurz vor der Pension wäre sehr unklug, dauerhafte Krankschreibung, unbezahlter Urlaub, Reduzierung auf eine so geringe Stundenzahl, dass keine Klassenleitung möglich ist, wären Alternativen.

Das ist m.E. ein Fehler im Beamtenrecht. Wenn man eine Zeit lang auf höherer Stufe gearbeitet hat, sollte das immer berücksichtigt werden, nicht nur, wenn es am Schluss so war. Es wäre auch insgesamt besser, wenn Funktionsstellen auf Zeit wären.

Beitrag von „jorena“ vom 25. April 2019 17:33

Ok, sehe ich jetzt auch so, Rückstufung wäre unklug. Wir haben jetzt die Überlegung, ob sie nach der Therapie noch das kommende Schuljahr als Konrektor weiter macht um auf die 2 Jahre A14 zu kommen und dann mit Beginn des Schuljahres 2020/21 vorzeitig in Pension zu gehen. Jetzt weiß ich nur nicht, ob man irgendein Recht hat, den Klassenleiter abzulehnen (Antrag) und als Konrektor das eine Jahr noch zu arbeiten. Dienstherr? Amtsarzt?

Beitrag von „jorena“ vom 25. April 2019 17:47

Wenn ich bei den Dienstjahren nur die Pension ausrechne, komme ich auf folgende Möglichkeiten. Ich rechne das mal am Bsp. NRW durch, weil ich mich in Brandenburg nicht auskenne:

Zitat von plattyplus

Wenn ich bei den Dienstjahren nur die Pension ausrechne, komme ich auf folgende Möglichkeiten. Ich rechne das mal am Bsp. NRW durch, weil ich mich in Brandenburg nicht auskenne:

- Deine Frau reduziert jetzt im Extrem auf nur eine Stunde / Woche. Geht sowas überhaupt? Behält aber ihren Posten. Dann hat sie, wenn sie bisher vollzeit gearbeitet hat, 24 Dienstjahre zusammen, also einen Pensionsanspruch von $24 * 1,79375\% = 43,05\%$. Diese 43% beziehen sich jetzt aber auf das durchschnittliche a14 Einkommen und nicht auf das a12 Einkommen. Also $43,05\% * 5631,12\text{€} = \mathbf{2424,20\text{€ brutto monatlich}}$ Pensionsanspruch.

Wird dann bei dieser zweiten Möglichkeit die Pension nicht nach dem wirklich erbrachten Nettogehalt des letzten Jahres berechnet? Also z.B. Hälfte der Stunden= Hälfte des Netto und danach die Pension???

Beitrag von „panthasan“ vom 25. April 2019 17:57

Also ob sie die Klassenleitung loswird hängt ja hauptsächlich davon ab, wie die Personalsituation der Schule aussieht. Gibt es also jemanden der bislang keine KL hat? Dann hätte man vielleicht die Chance das so loszuwerden.

Ansonsten weiß ich aus Hessen, dass aus gesundheitlichen Gründen viele Änderungen die vorher unmöglich schienen, durchgeführt werden.

Daher würde ich es erstmal mit Krankschreibung und Therapie durchziehen um danach mit ärztlicher Unterstützung die nötigen Arbeitserleichterungen durchzusetzen.

Parallel würde ich aber tatsächlich das Thema Rente/Pension in Angriff nehmen, mich also beraten lassen ob sich ein früheres Ausscheiden eben doch lohnt. (Wobei hier evtl eine Rolle spielt, wie groß der Einschnitt ist bei vorzeitigem Rentenbezug)

Viel Kraft wünsche ich deiner Frau auf jeden Fall

Beitrag von „Kathie“ vom 25. April 2019 18:40

Zitat von jorena

Jetzt weiß ich nur nicht, ob man irgendein Recht hat, den Klassenleiter abzulehnen (Antrag) und als Konrektor das eine Jahr noch zu arbeiten. Dienstherr? Amtsarzt?

Meines Wissens nach ja, der Amtsarzt kann da was machen, wenn er die Notwendigkeit sieht.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. April 2019 20:09

Zitat von jorena

Wird dann bei dieser zweiten Möglichkeit die Pension nicht nach dem wirklich erbrachten Nettogehalt des letzten Jahres berechnet? Also z.B. Hälfte der Stunden= Hälfte des Netto und danach die Pension???

Nicht so ganz.

Wie gesagt, ich spreche jetzt für das Bundesland NRW und nicht für Brandenburg.

Bei uns sieht es so aus, daß man maximal 71,75% Pension bekommen kann. Dies steht einem nach 40 Dienstjahren vollzeit zu. Man erwirbt jedes Jahr, das man vollzeit arbeitet, also $71,75\% / 40 = 1,79\%$ Pensionsanspruch.

Dieser Anspruch bezieht sich auf das durchschnittliche Brutto-Vollzeitgehalt der letzten 3 Dienstjahre vor der Pensionierung.

Arbeitet jemand jetzt 50% Teilzeit, erwirbt er in jedem Jahr der Teilzeitbeschäftigung nicht 1,79% Pensionsanspruch sondern nur die Hälfte, also 0,895%. Nach 40 Jahren mit 50% Teilzeitarbeit hat er also keinen Pensionsanspruch von 71,75% sondern nur von 35,875%. Diese 35,875% beziehen sich aber wieder auf das durchschnittliche vollzeit Bruttogehalt der letzten 3 Dienstjahre.

Ergebnis davon: Würde deine Frau nach 24 Jahren aufhören oder auf extreme Teilzeit gehen, so daß keine weiteren Pensionsansprüche hinzukommen, hätte sie sich nach 24 Dienstjahren einen Anspruch von 43% von einem a14 Erfahrungsstufe 12 Gehalt erarbeitet, wenn sie in den letzten 3 Jahren schon a14 und Erfahrungsstufe 12 hatte.

Würde sie sich auf a12 zurückstufen lassen, um die Konrektoren-Funktion loszuwerden und noch 3 Jahre so arbeiten, würde sie sich zwar weitere Pensionsansprüche erarbeiten und so nach insg. 27 Dienstjahren auf ca. 48,5% kommen, aber das sind dann 48,5% von einem a12 Gehalt und nicht von einem a14 Gehalt.

Mal eine ganz andere Idee, wenn die Klassenleitung das Problem ist: Wie viele Anrechnungsstunden bekommt deine Frau für die Schulleitertätigkeit? Wie viele Stunden bekommt sie aufgrund ihres Alters ermäßigt? Da würde es nämlich evtl. Sinn machen die a14 Stelle zu behalten und soweit zu reduzieren, daß sie dann nur noch Konrektoren ist und nicht mehr unterrichtet.

Mein Schulleiter macht es ähnlich. Der müßte eigentlich bei einer Vollzeitstelle noch 3 Stunden wöchentlich unterrichten. Er hat entsprechend teilzeitmäßig verkürzt, so daß er nur noch die Schule leitet und gar nicht mehr unterrichtet.

Wäre das evtl. auch eine Lösung? Ich lese ja aus Deinen Antworten, daß die Aufgabe der Klassenleitung eher das Problem ist als die Aufgabe der Schulleitung.

Beitrag von „jorena“ vom 25. April 2019 20:34

Also meine Frau hat für die Konrektorentätigkeit 3 Anrechnungsstunden und auf Grund ihres Alters 1 Anrechnungstunde. Gar nicht mehr zu unterrichten gibt es meines Wissens in Brandenburg überhaupt nicht. Selbst die Rektorin der Schule unterrichtet 14 Stunden. Wäre das so möglich, dann müsste die Schule stundenmäßig ja 2 Lehrer zusätzlich bekommen. Die bekommen nicht mal Ersatz, wenn 3 oder 4 Kräfte ausfallen.

Beitrag von „Krabappel“ vom 25. April 2019 22:20

Also ich kenne die Besonderheiten von Brandenburg nicht, die Anrechnungsstunden werden aber m.E. von der Schulleitung verteilt. Und, ich schrieb's oben schon, wieso verteilt die SL die Klassenleitertätigkeit nicht auf andere Kollegen? Ich kenne keinen SL, der Klassenlehrer ist. 3 Ermäßigungsstunden sind ein Witz, wenn deine Frau in der Reha Kraft gesammelt hat, sollte sie sich für mein Empfinden gegen den Schulleiter durchsetzen, dessen Stellvertreterin sie ist. Man muss nicht immer "hier" schreien, wenn Arbeit ansteht.

Bei uns wollen übrigens die meisten KuK Klassenleitung haben, damit sie ihre Tür zumachen können und nicht in lauter Randstunden von Klasse zu Klasse hüpfen müssen. So klein kann ein Kollegium doch nicht sein, dass es nicht genug Lehrer für die vorhandenen Klassen gibt, oder hab ich da ein falsches Bild?

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. April 2019 23:18

Zitat von jorena

Wir haben jetzt die Überlegung, ob sie nach der Therapie noch das kommende Schuljahr als Konrektor weiter macht um auf die 2 Jahre A14 zu kommen und dann mit Beginn des Schuljahres 2020/21 vorzeitig in Pension zu gehen.

Frag bitte vorher nach, ob in Brandenburg die letzten 2 Jahre oder die letzten 3 Jahre für die Pension zählen. In NRW sind es die letzten 3 Jahre, aber das regelt jedes Bundesland für sich. Könnte auch gut sein, daß es in Brandenburg nur 2 Jahre sind.

Wenn wir über eine Pensionierung zum Sommer 2020 sprechen, dann würde ich jetzt einfach mal abwarten. Jetzt erst einmal die Therapie, die sich über Monate hinziehen kann und dann die Wiedereingliederung, die sich auch zumeist über Monate hinzieht und in der man zuerst mit 6 Wochenstunden anfängt, zumindest ist es in NRW so.

Was ich damit sagen will: Das zieht sich wahrscheinlich eh bis Ostern 2020 hin, von daher reden wir gar nicht mehr über eine so lange Zeit, selbst wenn sie als Konrektorin weitermacht, nämlich nur noch von Ostern 2020 bis Sommerferien 2020.

Eine Klassenleitung wird sie in der Zeit wahrscheinlich eh nicht mehr bekommen, weil man es den Knirpsen nicht zumuten will alle 3 Monate einen neuen Klassenlehrer zu bekommen.

Beitrag von „Palim“ vom 25. April 2019 23:27

Entlastungsstunden können ja nur verteilt werden, wenn sie gewährt werden. Das steht in der Arbeitszeitverordnung und beläuft sich in meinem BL bei Schulen, die gerade die Größe für eine Konrektorin haben, auf 4 Std.

Die Schulen an sich erhalten Entlastungsstunden nach Anzahl der SuS, die an den kleineren Grundschulen weit weniger sind. Da verteilt die SL insgesamt 1-2 Stunden. Mehr gibt es nicht.

In Brandenburg gibt es 12 Std. für die SL und weitere 6 für Grundschulen pauschal, die dann verteilt werden können, die Lehrerkonferenz beschließt die Grundsätze der Verteilung, die SL entscheidet danach.

Bei Klassenleitungen kommt es auf die Anzahl der KollegInnen in der Schule an. Bedeutet die Abgabe, dass dafür eine andere Lehrkraft doppelte Klassenführung leisten muss, ist es persönlich belastender und innerhalb der Schule schwieriger, eine andere Lehrkraft zu wählen. Unter diesen Umständen haben in meiner Region die SL der Grundschulen in der Regel selbst

eine Klasse. Das finden wir nicht alle gut, aber es anders zu lösen, ist wirklich nur über die doppelte Klassenleitung möglich. Werden KollegInnen langfristig krank, muss man diese ohnehin übernehmen.

Beitrag von „jorena“ vom 26. April 2019 14:24

Also da ich immer rückfragen muss 

Die Situation an der Grundschule meiner Frau ist so, dass jeder Lehrer, außer die Rektorin, einer Kollegin die aus Altersgründen nicht voll arbeitet und jetzt in Vorruhestand geht und einem Quereinsteiger, als Klassenlehrer arbeitet.

Auch meine Frau. Ab nächsten Schuljahr ist eine Klasse jetzt schon ohne Klassenlehrer. Aber die Bildungsministerin Brandenburg erzählt öffentlich im Fernsehen, es gäbe keinen Lehrermangel 

Und da kann ich mir nicht vorstellen, dass man ohne weiteres die Klasse abgeben kann. Aber plattyplus hat schon gute Anregungen gegeben.

Die Einstufung in A14 erfolgte ja rückwirkend ab August 2017. Dann wären ja dieses Jahr im August die 2 Jahre erfüllt.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 26. April 2019 14:36

Bei uns hat nicht jeder Lehrer auch eine eigene Klasse. Einige mit Teilzeit und gesundheitlichen Problemen habe keine. Ältere brauchen nicht mehr, sofern es sich einrichten lässt.

Nach meiner Wahrnehmung verzichten die meisten gerne darauf, Klassenlehrer zu sein, wenn sie nicht müssen.

Beitrag von „Palim“ vom 26. April 2019 15:45

Zitat von jorena

Aber plattyplus hat schon gute Anregungen gegeben.

Die Einstufung in A14 erfolgte ja rückwirkend ab August 2017. Dann wären ja dieses Jahr im August die 2 Jahre erfüllt.

Erkundigt euch vorab, wie viele Jahre man ein Amt mit Beförderung ausüben muss, damit die Bezüge auch für die Pension anerkannt werden.

Beitrag von „Caro07“ vom 26. April 2019 16:14

Jorena, du suchst für deine Frau Lösungen.

In der Summe ist das wirklich zu viel: Deine Frau hat zeitlichen und emotionalen Stress.

Was meint denn deine Frau, was ihr größter Stressfaktor ist?

Ich würde mir die Stressfaktoren anschauen und dann gucken, was ich ändern könnte.

Ich bin auch schon älter. Ich fahre die Strategie, dass ich mich immer mit den Situationen auseinandersetze, mir ggf. Hilfe hole, die Lösungen anbietet. Ich war jahrelang in Supervisionsgruppen, das hat mich ziemlich gelassen gemacht. Zusätzlich bin ich in der glücklichen Lage, dass ich nicht voll arbeiten brauche. So mache ich so viele Stunden, wie sie für mich passen - ist inzwischen aber fast volles Deputat.

Für mich wäre es nie eine Option, eine Klassenführung aufzugeben. Ich bin letztendlich deswegen in der Grundschule, weil ich da über die Klassenführung schöne andere Aufgaben neben der reinen Stoffvermittlung sehe und einen Bezug zu den Schülern aufbauen kann.

Im Gegenteil: Ich fände es anstrengender, in verschiedenen Klassen zu unterrichten, weil man da eben

dann nur der Fachlehrer ist und disziplinmäßig nicht mehr den Einfluss hat wie ein Klassenlehrer.

Mir erscheint die Arbeitsweise als Konrektorin zu viel. Unsere Konrektorin ist eine Stunde vor Unterrichtsbeginn in der Schule (Vertretungsplanung usw.) und geht am Nachmittag. Dann hat sie aber ihre Arbeiten als Konrektorin gemacht und auch schon etwas für ihren Unterricht getan.

Vielleicht sollte deine Frau einmal ihr Zeitmanagement überdenken. Damit kämpfen wir alle.

Wie sieht es mit der Unterrichtsvorbereitung und Nachbereitung aus? Als Konrektorin muss man evtl. woanders - also in der Unterrichtsplanung, in den Hausaufgabenkorrekturen und in Fortbildungen - Abstriche machen.

Ansonsten käme für mich persönlich eine leichte Deputatskürzung in Frage, sofern das finanziell egal wäre und dann würde ich nochmals in mich gehen, wo ich zeitliche Abstriche machen kann.

Schwierig ist der emotionale Stress. Ich halte es wichtig, daran mit ggf. fremder Hilfe zu arbeiten.

Ansonsten die anderen Optionen, die schon beschrieben werden, wählen. Für mich wäre es der letzte Weg. Nämlich, wenn nichts mehr geht.

Beitrag von „Krabappel“ vom 26. April 2019 17:52

Zitat von jorena

...

Die Situation an der Grundschule meiner Frau ist so, dass jeder Lehrer, außer die Rektorin, einer Kollegin die aus Altersgründen nicht voll arbeitet und jetzt in Vorruestand geht und einem Quereinsteiger, als Klassenlehrer arbeitet.

Dann wird wohl der Quereinsteiger in die Aufgaben des Klassenleiters eingewiesen werden müssen.

Ich sehe keinen Grund, die eine Kollegin aus altersgründen von der Klassenleitertätigkeit zu befreien, die Konrektorin im selben Alter jedoch doppelt zu belasten. Aber letztlich muss sie das mit sich ausmachen. Viel Erfolg in jedem Falle!

Beitrag von „jorena“ vom 27. April 2019 10:38

Der Quereinsteiger hatte vor kurzem eine Herz-Op und arbeitet Hamburger Modell. Die altersbefreite Lehrerin scheidet aus. Ersatz kommt vorerst nicht, woher auch.

So sieht an dieser Schule aus.

Andere Frage: um das alles mal durchrechnen zu lassen geht man dann zu einem RA für Beamtenrecht???

Gewerkschaft ist hier keine Option.

Beitrag von „jorena“ vom 29. April 2019 14:51

Ok, noch eine andere Frage.

Wenn meine Frau nach einer Therapie dann schrittweise wieder anfängt, kann der Dienstherr (Schulamt) dann verlangen, dass sie den Konrektor abgibt und würde sie dann die A 14 verlieren? Hintergrund ist ja z.Z. eine eventuelle vorzeitige Pensionierung 2020. Danke im Voraus.

Beitrag von „plattyplus“ vom 29. April 2019 16:29

Zitat von jorena

kann der Dienstherr (Schulamt) dann verlangen, dass sie den Konrektor abgibt und würde sie dann die A 14 verlieren?

Sollte der Dienstherr feststellen, daß sie für den Posten "Konrektor" dienstunfähig ist, kann er veranlassen, daß sie diese Tätigkeit nicht mehr ausfüllt. Aber die a14 Bezahlung kann der Dienstherr ihr nicht mehr wegnehmen. Degradierungen bzw. Zurückstufungen (also Zurückstufungen bei der Besoldung) sind nur bei vorsätzlich fehlerhaftem Verhalten des Beamten möglich. Dafür bedarf es dann eines Disziplinarverfahrens. Es sei denn der Beamte stellt von sich aus den Antrag auf Zurückstufung. Auf eigenes Verlangen sind Zurückstufungen immer möglich. Was natürlich schön blöd wäre so einen Antrag zu stellen, wie oben schon erwähnt.

Beitrag von „Anja82“ vom 29. April 2019 18:20

Bei uns siehts ähnlich aus. Durch 4 Schwangerschaften 1x Pension und eine weitere Elternzeit wissen wir auch noch nicht, wie wir im Sommer alle Klassen besetzen sollen. Neues Personal kommt eher nicht, bei uns sind massig Stellen ausgeschrieben.

Beitrag von „jorena“ vom 29. April 2019 19:04

Zitat von plattyplus

Sollte der Dienstherr feststellen, daß sie für den Posten "Konrektor" dienstunfähig ist, kann er veranlassen, daß sie diese Tätigkeit nicht mehr ausfüllt. Aber die a14 Bezahlung kann der Dienstherr ihr nicht mehr wegnehmen. Degradierungen bzw. Zurückstufungen (also Zurückstufungen bei der Besoldung) sind nur bei vorsätzlich fehlerhaftem Verhalten des Beamten möglich. Dafür bedarf es dann eines Disziplinarverfahrens. Es sei denn der Beamte stellt von sich aus den Antrag auf Zurückstufung. Auf eigenes Verlangen sind Zurückstufungen immer möglich. Was natürlich schön blöd wäre so einen Antrag zu stellen, wie oben schon erwähnt.

Das gilt auch für Brandenburg? Sicher?

Beitrag von „plattyplus“ vom 29. April 2019 19:14

Ich kenne mich nur mit NRW aus, weil ich da selber Beamter bin.

Beitrag von „fossi74“ vom 29. April 2019 19:33

Zitat von jorena

Das gilt auch für Brandenburg? Sicher?

Ziemlich sicher; die Grundzüge des Beamtenrechts sind überall fast gleich.

Du hattest weiter oben gemeint, dass es für Deine Frau kompliziert sei, die Alterbezüge auszurechnen. Folgendes Prozedere sollte aber funktionieren:

1. Deine Frau lässt sich von der Rentenversicherung ausrechnen, wie hoch ihre Altersrente sein wird.
2. Deine Frau lässt sich von der Bezügestelle (Abteilung Versorgung) ausrechnen,
 - a) wie hoch ihr Ruhegehalt wäre, wenn Sie es in voller Höhe bekäme,
 - b) wie hoch ihr Ruhegehalt tatsächlich sein wird.

Dann rechnet Ihr folgendes aus: Rente plus tatsächliches Ruhegehalt minus Höchst-Ruhegehalt. Falls das Ergebnis positiv ist, wird das tatsächliche Ruhegehalt um diesen Betrag gekürzt. Erläuterung: Ruhegehalt und Rente darf zusammen nicht höher sein als das höchstmögliche Ruhegehalt. Das liegt daran, dass das Ruhegehalt nicht wie die Rente erarbeitet wurde, sondern eben ein weitergezahltes Gehalt ist.

edit: Formel korrigiert.

Beitrag von „jorena“ vom 30. April 2019 09:31

Jo, die Formel habe ich auch irgendwo gelesen. Danke.

Wenn man einmal in dem Thema rumstochert 😊

Eine Kollegin meiner Frau behauptete gestern in einem Pausengespräch, dass man, wenn man z.B. das letzte halbe oder auch ganze Jahr verkürzt arbeitet auch die gesamte Pension nach diesem Betrag erhält?

Also man arbeitet in seiner A14 nur noch die Hälfte Stunden, bekommt dann ja auch nur die Hälfte der Bezüge. Und nach diesen letzten Bezügen soll sich dann die gesamte Pension berechnen???

Das würde mich ja vom Glauben abfallen lassen. Oder irrt die sich?

Beitrag von „WillG“ vom 30. April 2019 13:13

Zitat von jorena

Eine Kollegin meiner Frau behauptete [...]

Lass dich nicht verunsichern. Lehrer haben notorisch wenig Ahnung von Schul- und Dienstrecht und gerade bzgl. der eigenen Pension wissen sie noch weniger. Als Ersatz für mangelndes Wissen verbreiten sie aber gerne mit großer Überzeugung Gerüchte und Halbwissen.

Plattypus hat gut erklärt, wie sich die Pension zusammensetzt und welche Rolle die letzten Dienstjahre dabei spielen. Die Besoldungsstufe, nach der abgerechnet wird, hängt von der Besoldungsstufe der letzten Dienstjahre ab. Der Anteil am letzten Gehalt setzt sich durch die Prozente zusammen, die man halt im Laufe der Dienstjahre kumuliert hat.

Für dein Bundesland nachlesen kannst du das hier:

<http://www.llb.brandenburg.de/sixcms/media.php/702-02.pdf>

Und wenn du dann noch Fragen hast, rate ich dir, dich an die zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg zu wenden. Die können dir verbindliche Auskunft geben, auf die du dich auch verlassen kannst. Bei so einem wichtigen Thema würde es mich auch völlig verrückt machen, wenn ich zwischen Gerüchten aus dem Lehrerzimmer meiner Frau und Informationen im Internet von Lehrern aus anderen Bundesländern ständig unterschiedliche Aussagen hören würde.

Viel Erfolg!

Beitrag von „jorena“ vom 30. April 2019 17:38

Ich habe mir das jetzt mal durchgelesen, aber richtig schlau bin ich nicht geworden. Da stehe ich irgendwie auf dem Schlauch.

Die Beispiele dort setzen ja immer eine Beendigung mit vollen Bezügen voraus. Auch bei Dienstunfähigkeit.

Wie ist es aber in dem von mir genannten Fall???

Also mal konstruiert:

Meine Frau hat jetzt im August die 2 Jahre A14 voll. Macht die Therapie und möchte dann nur noch die Hälfte der Stunden arbeiten und dann nächstes Jahr, nach Ende des Schuljahres vorzeitig in Pension gehen. Wäre dann 64 Jahre alt. Da Sie dann aber das letzte halbe oder auch Jahr nur die Hälfte der Stunden einer A14 Vollzeitstelle gearbeitet hat und auch danach besoldet wurde, wird die Berechnung des Ruhegehaltes dann nach dieser Besoldung, der dann natürlich viel geringeren, angesetzt oder wie sonst? Oder unterliege ich hier einem Denk - und Gerüchtefehler?

Danke im Voraus.

Beitrag von „WillG“ vom 30. April 2019 17:52

Aus dem verlinkten Dokument:

Zitat

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag zu mindern (§ 14 Abs. 3 BeamtenVG). Er gilt für die gesamte Dauer der Versorgungslaufzeit und mindert auch die Hinterbliebenenversorgung. Vermindert wird das Ruhegehalt, nicht der

Ruhegehaltssatz! Der Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn Sie 5- die allgemeine Antragsaltersgrenze ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen (§ 46 Abs. 1 S. 1 LBG) oder - die für Schwerbehinderte geltende besondere Antragsaltersgrenze ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen (§ 46 Abs. 1 S. 2 LBG) oder - vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt für jedes Jahr, um das die Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, 3,6 v. H. des Ruhegehaltes. Die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Beitrag von „jorena“ vom 30. April 2019 18:33

Aber nach welcher Besoldung wird dieses Ruhegehalt denn dann in meinem genannte Beispiel berechnet??? 

Nach der vollen A14 Besoldung der letzten 2Jahre oder nach der dann im letzten halben Jahr erfolgten halben A14 Besoldung?

Beitrag von „WillG“ vom 30. April 2019 18:42

Zitat

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 4 Abs. 3 BeamtVG). Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,875 v. H.* (sog. Steigerungssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 BeamtVG, in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung = Ruhegehaltssatz), höchstens 75 v. H.* mindestens 35 v. H. (sog. amtsabhängige Mindestversorgung).

[...]

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören **das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat**, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, z. B. ruhegehaltfähige Amts- und Stellenzulagen. Hat ein Beamter die Bezüge aus einem Beförderungsamt nicht **mindestens 2 Jahre**

erhalten, sind die Dienstbezüge aus dem vorhergehenden Amt maßgeblich (§ 2 Beamtenversorgungsgesetz).

Beitrag von „jorena“ vom 30. April 2019 20:18

Kalender oder Schuljahr?

Beitrag von „Sommertraum“ vom 30. April 2019 20:43

Ganz ehrlich: ich würde das letzte Jahr nicht mehr Stunden reduzieren. Erstmal soll sie sich behandeln lassen, solange nötig im Krankenstand bleiben, dann Wiedereingliederung machen. Sollte sie es danach immer noch nicht schaffen: wieder Krankschreibung. Was soll schon passieren? Sie will ja Ende nächsten Schuljahres sowieso in Pension gehen, damit kann also keiner drohen. Andere Konsequenzen als Pensionierung wüsste ich für eine berechtigte langfristige Krankschreibung nicht.

Beitrag von „CDL“ vom 30. April 2019 21:40

Ggf. prüfen während der Behandlung, ob ein GdB realistisch ist (und wenn ja ab GdB 30 direkt die Gleichstellung mitbeantragen). Damit ist die Altersgrenze ab der deine Frau ihre Pension abschlagsfrei erhält früher erreicht und falls sie dennoch bis zu Regelaltersgrenze weiterarbeitet könnte sie zusätzlich zur Wiedereingliederung weitere - bezahlte- Ermäßigungsstunden erhalten. Das kann eine sehr hilfreiche Entlastung sein.
Bei uns im RP-Bereich sind bei der Frage nach Pension, Altersteilzeit etc. die Schwerbehindertenvertretungen extrem fit. Evtl. könnten die bei euch ganz unabhängig von einem GdB auch noch Anlaufstellen und Ansprechpartner für deine Frau sein, um genaue Informationen zu Entlastungsmöglichkeiten und Pensionsberechnung zu erhalten.

Beitrag von „jorena“ vom 30. April 2019 23:13

RP Bereich?

Beitrag von „CDL“ vom 30. April 2019 23:33

Oh, entschuldige, das sind die Regierungsbezirke in BaWü. Einfach mal die Schwerbehindertenvertretung bei eurem Pendant (Bezirksregierung?) kontaktieren. Meiner persönlichen Erfahrung nach sitzen dort Leute die enorm fit sind bei dieser Art von Fragen und sehr engagiert helfen bzw. Kontakt zu kompetenten Ansprechpartnern vermitteln.

Beitrag von „WillG“ vom 1. Mai 2019 00:55

[Zitat von jorena](#)

Kalender oder Schuljahr?

Ich weiß es nicht, nehme aber an, dass einfach ein Zeitraum von 365 Tagen gemeint ist, ohne klaren Beginn oder klares Ende wie bei einem Schul- oder Kalenderjahr.

Nochmal der Tipp: Lass dich bei der Bezügestelle direkt beraten. Das ist deren Job und deren Aussagen kannst du vertrauen.

Beitrag von „fossi74“ vom 1. Mai 2019 20:57

[Zitat von WillG](#)

Das ist deren Job und deren Aussagen kannst du vertrauen.

Da fehlt noch "schriftlichen"!

Beitrag von „jorena“ vom 1. Mai 2019 23:08

Meinst du die ZBB teilt einem auf schriftliche Anfrage mit, wie hoch das Ruhegehalt bei einer vorzeitigen Pensionierung ist?

Die haben für die Anfrage über die Höhe der Bezüge bei altersgerechter Pensionierung über ein Jahr gebraucht 😞

Beitrag von „jorena“ vom 3. Mai 2019 12:00

Anfrage gestern bei der Besoldungsstelle, Zeitraum für die Beantwortung der Frage zur eventuellen vorzeitigen Pensionierung - ca. 8 Monate 😊